

Die planungsrechtliche Steuerung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich

Rechtsanwalt Frank Sommer

Oberbergkirchen, 15. Februar 2012



Vorstellung

• Zur Kanzlei:

Die Kanzlei Meidert & Kollegen berät an den Standorten München, Augsburg und Kempten zahlreiche (vorwiegend bayerische) Kommunen

Zur Person:

Seit über 10 Jahren mit dem Thema Mobilfunk auf Seiten der Kommunen und Nachbarn befasst



Ausgangslage

 Vodafone-Bauantrag für Mobilfunkmast im Außenbereich westlich Oberbergkirchen

• Immissionsschutzrecht:

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist die Anlage immissionsschutzrechtlich unbedenklich.

• Baurecht:

Mobilfunkanlagen sind als sog. privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB), solange nicht öffentliche Belange entgegenstehen.





Warum extra einen Teilflächennutzungsplan aufstellen, wenn die Gemeinde das Einvernehmen zum Bauantrag verweigert hat?

Problem:

Gemeinde kann das Einvernehmen rechtmäßig nur verweigern, wenn ein öffentlicher Belang dem beantragten Mobilfunkmast entgegensteht.



Handlungsmöglichkeiten

Orts- und Landschaftsbild als entgegenstehender öffentlicher Belang?

 BayVGH: Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds ist einem Mobilfunkmast im Außenbereich "immanent" und steht daher als öffentlicher Belang regelmäßig nicht entgegen

(BayVGH vom 31.01.2001 - 14 ZS 00.3418)

 Keine weiteren entgegenstehenden Belange ersichtlich. Insbesondere werden die Grenzwerte eingehalten (immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit).





Konsequenz:

Die bloße Verweigerung des Einvernehmens wird der Genehmigung des Bauantrags aller Voraussicht nach nicht entgegenstehen.



Handlungsmöglichkeiten

Bauleitplanung

- Inhalt: Aufstellung eines sog. sachlichen Teilflächennutzungsplans, in dem sog. Konzentrationszonen für Mobilfunkanlagen im Außenbereich ausgewiesen werden.
- Grund: Werden Konzentrationszonen gezielt im Flächennutzungsplan ausgewiesen, steht dies der Genehmigung eines Masts außerhalb dieser Zonen als öffentlicher Belang entgegen, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.



Rechtliche Vorgaben

- schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planbereich
- für die Mobilfunknutzung muss über die ausgewiesenen Zonen in "substanzieller Weise"
 Raum verbleiben
- Gemeinde muss prüfen, ob und inwieweit die festgelegten Bereiche einem bereits beantragten Standort "qualitativ entsprechen"
- Alternativstandorte müssen realisierbar sein



Inhalt des Planungsverfahrens

Ermittlung geeigneter Mobilfunk-Standorte v.a. im Hinblick auf folgende Belange:

- Versorgungsqualität
- Orts- und Landschaftsbild
- Immissionsbelastung
- Erschließung und Verfügbarkeit

Diese Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, § 1 Abs. 7 BauGB.



Rechtsprechung

Berücksichtigung der Mobilfunk-Immissionen:

- Die Gemeinde darf die Grenzwerte nicht im Wege der Bauleitplanung abschwächen.
- BayVGH: Das hindert die Gemeinde aber nicht, die Standorte für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel festzulegen, für besonders schutzbedürftige Teile ihres Gebiets einen über die Anforderungen der Grenzwerte hinausgehenden Schutz vor Mobilfunkimmissionen zu erreichen.

(BayVGH vom 02.08.2007 – Az. 1 BV 05.2105 –; bestätigt zuletzt durch Urteil vom 23.11.2010 – 1 BV 10.1332 –)



Rechtsprechung

Das heißt:

- Die Gemeinde darf keine eigenen Grenzwerte festlegen, auch nicht indirekt.
- Sie darf aber Standorte für Mobilfunkanlagen so in ihrer Bauleitplanung festlegen, dass von diesen auf die Wohnbebauung nur eine "möglichst geringe" Immissionsbelastung für Wohngebiete etc. ausgeht.
- Eine zulässige "relative" Immissionsminimierung wird also erreicht durch geschickte Standortausweisung.



Vorteile der Planung

- Verbindliche Festlegung von Zonen für Mobilfunkanlagen führt zum Ausschluss der Zulässigkeit außerhalb der Zonen.
- Planungssicherheit (ohne Planung bleibt es bei der Privilegierung im gesamten Außenbereich)
- Konfliktlösung zwischen Belangen des Orts- und Landschaftsbildes, des (vorbeugenden) Immissionsschutzes und der Betreiberbelange
- vorsorgeorientierter Immissionsschutz als zulässiger Planungsinhalt



Grenzen der Planung

- Planungsverfahren muss ergebnisoffen sein (keine Vorfestlegungen)
- individuelle Möglichkeiten der Planung abhängig von der örtlichen Situation (u.a. Topografie und Verfügbarkeit)
- keine Verhinderungsplanung zulässig z.B. durch ungeeignete oder nicht verfügbare Standorte
- keine Immissionsminimierung "ins Blaue"
- Ausschlusswirkung der Planung ist auf den Außenbereich beschränkt



Sicherung der Planung

- Aussetzung (Zurückstellung) des laufenden Baugenehmigungsverfahrens um bis zu ein Jahr ist während des Planungsverfahrens auf Antrag der Gemeinde möglich. Dieser Antrag ist gestellt.
- Bei Stattgabe des Zurückstellungsantrags wird über die Genehmigung des Bauantrags während der Jahresfrist nicht entschieden.
- Nach Ablauf der Frist ist die durch die Planung geänderte Rechtslage der Entscheidung über die Genehmigung zugrundezulegen.
- Über den Antrag ist bisher nicht entschieden.



Weiteres Vorgehen

- Gemeinderat muss entscheiden, welche Bereiche Gegenstand der weiteren Planung sein sollen.
- Danach erfolgt eine mindestens einmonatige Auslegung der Pläne; während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Stellungnahmen abgegeben werden.
- Nach Abschluss dieses Verfahrensschrittes kann der Teilflächennutzungsplan beschlossen und durch das Landratsamt genehmigt werden.
- Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Maximiliansplatz 5 • 80333 München
Telefon (089) 545878-0 • Telefax (089) 545878-11
f.sommer@meidert-kollegen.de
http://www.meidert-kollegen.de